

# **Schweizerischer St.-Bernhards-Club**

## **Überarbeitete und ergänzende Zuchtbestimmungen zum Zuchtreglement ZRSKG und den AB/ZRSKG**



**gegründet 1884**

**[www.barryswiss.ch](http://www.barryswiss.ch)**

## **Einleitung**

Grundlegend und verbindlich für die Zucht von St. Bernhardshunden mit Abstammungsurkunden der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) ist das gültige Zuchtreglement der SKG (ZRSKG) und dessen Ausführungsbestimmungen (AB/ZRSKG) sowie die nachfolgenden Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen. Alle Züchter von St. Bernhardshunden mit von der SKG/FCI geschütztem Zuchtnamen, Deckrüdenbesitzer, deren Hund eine Zuchtzulassung durch den Schweizerischen St. Bernhards-Club hat und Klubfunktionäre müssen diese Bestimmungen kennen und einhalten, unabhängig davon, ob sie dem Schweizerischen St. Bernhards-Club als Mitglied angehören oder nicht.

## **1. Körbestimmungen**

- a.** St. Bernhardshunde, mit denen gezüchtet werden soll, müssen dem Rassestandard Nr. 61 der FCI in hohem Masse entsprechen und die im ZRSKG den AB/ZRSKG sowie in diesem Reglement erwähnten Vorgaben erfüllen.
- b.** Die Ankörnung ist für alle St. Bernhardshunde, die für die Zucht verwendet werden sollen obligatorisch. Nachkommen aus Elterntieren ohne Zuchtzulassung erhalten erst dann eine Abstammungsurkunde der SKG und werden ins SHSB /in den Anhang des SHSB eingetragen, wenn die Zuchtzulassung der Elterntiere vorliegt.

### **1.1 Zulassungsbedingungen**

- a.** Mindestalter am Tag der Ankörnung für Rüden und Hündinnen: 20 Monate
- b.** Die Hunde müssen mittels Microchip gekennzeichnet sein.
- c.** Hitzige Hündinnen sind zugelassen
- d.** Importierte Hunde müssen vorgängig ins SHSB eingetragen werden.
- e.** Der Eigentümer muss durch die Stammbuchverwaltung (STV) der SKG auf der Originalabstammungsurkunde eingetragen und beglaubigt sein.
- f.** Es werden nur Hunde zugelassen, von denen Röntgenbilder auf die vererbten Gelenkerkrankungen, Hüftgelenksdysplasie (HD) und Ellbogengelenksdysplasie (ED) angefertigt wurden und ein Befund durch die Dysplasiekommission der Vetsuisse Zürich oder Bern vorliegt.
- g.** Mindestalter für das HD-/ED-Röntgen: 18 Monate
- h.** Alle importierten Hunde müssen in der Schweiz vom S. St. B. C. angekört werden. Ausländische HD- / ED-Zeugnisse offizieller Auswertungsstellen werden anerkannt, wenn sie nach den Normen der FCI aufgenommen und ausgewertet wurden.
- i.** Nur Hunde mit HD Graden A, B und C, sowie ED Graden 0, 1 und 2 sind zur Körung zugelassen.
- j.** Es werden nur gesunde Hunde zur Körung zugelassen.

**k. Das Original der Abstammungsurkunde sowie des HD-/ED-Attestes muss vorgewiesen werden.**

**l. Tragende importierte Hündinnen benötigen für den bevorstehenden Wurf keine Zuchtzulassung. Welpen dieses Wurfs werden ins SHSB eingetragen, sofern deren Eltern eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzen und im betreffenden Land von dem der FCI angeschlossenen Landesverband zur Zucht zugelassen sind. Der Wurf ist dem Zuchtwart ordnungsgemäss zu melden und wird von einem beauftragten Mitglied der Zuchtkommission kontrolliert. Es gelten die übrigen diesbezüglichen Bestimmungen dieses Reglements. Vor einer weiteren Zuchtverwendung muss die Hündin die Körbestimmungen dieses Reglements erfüllen, das heisst, sie muss eine Ankörung des S.St.B.C. bestehen. Dieselbe Hündin darf nur einmal tragend importiert werden.**

## **1.2 Die Ankörung (Prüfung der Zuchteignung)**

Die Ankörung besteht aus einer Exterieurbeurteilung und einem Verhaltenstest. Der Rassestandard Nr. 61 der FCI ist verbindlich.

Die Ankörung ist bestanden, wenn die Exterieurbeurteilung unter angemessener Berücksichtigung des Bewegungsablaufes und der Verhaltenstest bestanden sind.

Ausschlaggebend ist einzig das Ergebnis der Ankörung, ohne Berücksichtigung von Ausstellungsqualifikationen.

## **1.3 Zuchtausschlussgründe**

- a. Einzelne oder mehrere schwere Fehler, die den Hund nicht mehr in hohem Masse dem Standard (das heisst, nicht mehr dem Formwert «sg») entsprechen lassen**
- b. Blaue Augen**
- c. Ektropium oder Entropium (auch wenn operativ korrigiert)**
- d. Nicht Erreichen des Mindestmasses (Rüden: 70 cm, Hündinnen: 65 cm)**
- e. Vorbiss oder Rückbiss**
- f. Fehlende Zähne, ausser den ersten Prämolaren (P1) und Molaren (M3)**
- g. Erhebliche Abweichung der Haarfarbe und Fehlen eines der sechs weissen Abzeichen (Brust, Pfoten, Rutenspitze, Nasenband, Blesse und Genickfleck müssen weiss sein)**
- h. Starker Pigmentverlust (Augenlieder, Nase, Lippen)**
- i. Rotnasen**
- j. Hüftgelenkdysplasie über Grad C und Ellbogendysplasie über Grad 2**
- k. Schwere Störungen in den Extremitäten oder im Bewegungsablauf**
- l. Erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen und Krankheiten von klinischer Relevanz, die sich vererben können**
- m. Ein- oder beidseitiger Kryptorchismus oder sonstige Hodenanomalien**

## n. Verhaltensschwäche, Ängstlichkeit und Aggressivität

### 1.4 Durchführung der Ankörung

a. Die Körrichter werden von der Zuchtkommission ernannt.

b. Die Ankörungen finden zweimal pro Jahr in der Regel an verschiedenen Orten der Schweiz statt. Sie werden durch die Zuchtkommission organisiert. Die Zuchtkommission kann in begründeten Ausnahmefällen nach Absprache mit dem Vorstand, zusätzliche Körungen vorsehen. Zur Ankörung können nur Hunde angemeldet werden, welche die Zucht voraussetzungen erfüllen. Über abweichende Bestimmungen entscheidet die Zuchtkommission. Die Zuchtkommission kann die Teilnehmerzahl pro Ankörungstag beschränken.

c. Die Daten der Ankörungen werden nach Möglichkeit bereits an der GV angekündigt und mindestens vier Wochen im Voraus in den offiziellen Publikationsorganen der SKG und des Clubs und im Internet publiziert werden.

d. Die Anmeldung erfolgt mit einer Kopie der Ahnentafel und des HD / ED-Befundes. Die Anmeldung muss spätestens 5 Tage vor dem Körtermin bei der vom Club bezeichneten Person eingetroffen sein.

### 1.5 Ablauf der Ankörung

Die Ankörung besteht aus zwei Prüfungen: dem Verhaltenstest und der Formwertprüfung. Um zur Zucht anerkannt zu werden, müssen beide Prüfungsteile (Verhaltenstest und Formwertprüfung) bestanden sein.

Die möglichen Ergebnisse der Verhaltensprüfung sind: **«bestanden»**, **«nicht bestanden»**, **«zurückgestellt»**.

Nach Absolvierung des Verhaltenstests (gemäss Reglement S.St.B.C.) erfolgt die Exterieurbeurteilung (Formwert) der vorgeführten Hunde durch zwei von der SKG anerkannte Ausstellungsrichter für St. Bernhardshunde. Die möglichen Ergebnisse der Formwertprüfung sind: **«bestanden»**, **«nicht bestanden»**, **«zurückgestellt»**. Die Bewertung ist **«vorzüglich»**, **«sehr gut»**, oder **«gut»**.

Die Formwertprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Bewertung **«sehr gut»** erreicht wurde. **Zurückgestellte Hunde erhalten keine Bewertung.** Für jeden vorgeführten Hund wird ein Körperbericht (von beiden Richtern unterzeichnet) und eine Kopie des Körperberichtes an die SKG als Körausweis ausgestellt. Auf dem Körperbericht wird das Ergebnis der Ankörung (Körentscheid) wie folgt festgehalten: **«zur Zucht anerkannt»**, **«zur Zucht nicht anerkannt»**, **«zur Zucht anerkannt für 1 Wurf mit Nachzuchtkontrolle»**, oder **«zurückgestellt»**.

**«Zur Zucht anerkannt für 1 Wurf»:** Hunde, die mit einzelnen Fehlern behaftet sind, aber sonst für die Zucht wertvolle Eigenschaften besitzen, können für nur einen Wurf angekört werden. Anlässlich einer Ankörung kann nach der Kontrolle von mindestens 2/3 der einjährigen Jungtiere über die weitere Zuchtverwendung entschieden werden.

**«Zurückgestellt»:** Im Zweifelsfall kann ein Hund von den Richtern nach durchgeführter Prüfung **«zurückgestellt»** werden, das heisst er kann diese frühestens nach 6 Monaten,

anlässlich einer Ankörung, einmalig wiederholen. **Die Zurückstellung wird nicht auf der Ahnentafel eingetragen.**

Hat der beurteilte Hund die Ankörung bestanden, wird seinem Besitzer an Ort und Stelle die Abstammungsurkunde mit dem Stempel «zur Zucht anerkannt» bis (Datum), oder «zur Zucht anerkannt für 1 Wurf», ausgehändigt.

**Negative Köreentscheide «zur Zucht nicht anerkannt» werden erst nach Ablauf der Rekursfrist eingetragen.**

Die zur Zucht anerkannten und die nicht anerkannten Rüden werden in den Publikationsorganen der SKG und des Clubs veröffentlicht.

## **1.6 Gebühren**

Die Gebühren sind für jeden angemeldeten Hund zu entrichten. Die Körgebühren sind rechtzeitig (ev. Zahlungsbeleg mitbringen) im Voraus zu bezahlen. Hunde für welche die Körgebühr nicht im Voraus bezahlt wurde, werden aus administrativen Gründen nicht zur Körung zugelassen. Für abweichende Ausnahmen ist die Zuchtkommission zuständig.

## **1.7 Gültigkeit der Ankörung**

- Rüden: Keine Altersbeschränkung
- Hündinnen: Bis zum zurückgelegten 8. Altersjahr (Deckdatum)

## **1.8 Abkörung**

a. Angekörte Hunde, bei denen nachträglich erhebliche Fehler wie Verhaltensmängel oder vererbte Krankheiten von klinischer Relevanz festgestellt werden, oder unter deren Nachkommen nachweisbar vermehrt zuchtausschliessende Fehler oder vererbte Krankheiten von klinischer Relevanz auftreten, können durch die Zuchtkommission und einem Rasserichter für St. Bernhardshunde wieder von der Zucht ausgeschlossen, das heisst, abgekört werden.

b. Der Eigentümer des Hundes ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Der Entscheid muss diesem «klar begründet» mittels eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden. Während des laufenden Verfahrens darf der Hund nicht zur Zucht verwendet werden.

c. Die Abkörung wird nach Ablauf der Rekursfrist in der Abstammungsurkunde vermerkt, vom Präsidenten der Zuchtkommission unterschrieben und der Stammbuchverwaltung gemeldet. Über eine Publikation in den Organen des Clubs oder der SKG entscheidet die Zuchtkommission.

d. Bleiben von einem Rüden überdurchschnittlich viele Hündinnen leer, kann die Zuchtkommission vom Zuchtrüdenbesitzer verlangen, dass Sperma und Geschlechtsorgane des Rüden von einem Spezialisten für Fortpflanzungsmedizin an der Vetsuisse Zürich oder Bern oder einer anderen anerkannten veterinärmedizinischen Institution untersucht und der Zuchtkommission die Befunde mitgeteilt werden. Der betreffende Rüde darf erst dann wieder zur Zucht verwendet werden, wenn die Untersuchung seine Zeugungsfähigkeit bestätigt.

e. Hündinnen nach dem 2. Kaiserschnitt verlieren die Zuchtzulassung.

## **2. Zuchtbestimmungen**

Es darf nur mit angekörteten Hunden gezüchtet werden.

Eigentümer von Rüden und Hündinnen haben sich vor dem Deckakt gegenseitig über die Ankörung des Zuchtpartners zu vergewissern und dem Vermerk «zur Zucht anerkannt» auf der Abstammungsurkunde zu überprüfen.

- HD-C Hunde benötigen Zuchtpartner mit HD-A oder HD-B
- ED-1 und ED-2 Hunde benötigen Zuchtpartner mit ED-O
- Die Daten der Zuchtwertschätzung sollen zur Steuerung von Paarungsentscheiden berücksichtigt werden.
- Wurfwiederholungen sind nicht gestattet
- Wenn es zum Fortbestand der gesamten Rasse nötig ist, kann die Zuchtkommission Ausnahmen bewilligen. Ein Gesuch muss schriftlich gestellt und begründet dem Präsidenten der Zuchtkommission eingereicht werden. Die nötigen Unterlagen für die Beurteilung durch die Zuchtkommission sind dem Gesuch beizulegen. Unvollständige Gesuche werden nicht behandelt. Das Gesuch wird durch die Zuchtkommission an einer ordentlichen Sitzung behandelt.

### **2.1 Zuchtname**

Der Zuchtname ist ein von der SKG national und von der FCI international geschützter Name der Zuchtstätte, in welcher Hunde unter den Bestimmungen der SKG/FCI gezüchtet werden. Dieser muss vor der Belegung der Hündin geschützt werden (ca. 3 Monate Bearbeitungszeit). Es gelten die Bestimmungen des ZRSKG, AB/ZRSKG und FCI.

### **2.2 Antrag**

Wer Würfe ins SHSB eintragen lassen will, muss Inhaber eines geschützten Zuchtnamens sein. Einen Antrag zum Schutz eines Zuchtnamens können volljährige Personen stellen, die ihren gesetzlichen Wohnsitz in der Schweiz haben. Der Antrag zum Schutz eines Zuchtnamens ist bei der STV auf dem offiziellen Formular der SKG einzureichen.

### **2.3 Ausländische Zuchtpartner**

Wird eine Hündin einem ausländischen Zuchtpartner zugeführt oder ein Rüde für eine im Ausland stehende Hündin zur Verfügung gestellt, so müssen diese über eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde verfügen und im betreffenden Land von dem der FCI angeschlossenen Landesverband zur Zucht anerkannt sein.

Der ausländische Deckrüde muss auf HD und ED geröntgt sein und darf höchstens HD-Grad C und ED-Grad 2 aufweisen. Eine Kopie der Abstammungsurkunde und der Röntgenzeugnisse sind der Wurfmeldung beizulegen.

### **2.4 Künstliche Besamung**

Die künstliche Besamung ist laut dem internationalen Zuchtreglement der FCI (Art. 13) geregelt.

Bei der künstlichen Besamung einer Hündin muss der Tierarzt, der dem Rüden das Sperma entnommen hat, zuhanden der STV in einem Attest bescheinigen, dass das frische oder tiefgefrorene Sperma von dem vereinbarten Rüden stammt.

## **2.5 Wurf**

a. Pro Hündin sind innerhalb von 2 Kalenderjahren 2 Würfe gestattet.

b. Als Wurf gilt jede erfolgte Geburt, auch durch Kaiserschnitt oder Geburten nach unbeabsichtigtem Deckakt (Mischlinge). Alle gesunden Welpen (auch Mischlinge) müssen aufgezogen werden. Auch ein Verwerfen oder eine Totgeburt nach dem 50. Tag gilt als Wurf.

c. Jeder Wurf ist dem Zuchtwart innert 3 Tagen mit dem entsprechenden Formular zu melden. Auch leergebliebene Hündinnen sind dem Zuchtwart zu melden.

d. Der Züchter ist verpflichtet, das von der SKG herausgegebene Zwingerbuch zu führen und dem beauftragten Kontrolleur der Zuchtkommission unaufgefordert vorzuweisen.

## **2.6 Welpen**

a. Von einem Wurf müssen alle gesunden Welpen aufgezogen werden. Bei Grosswürfen (über 8 Welpen) und bei ungenügender Milchleistung, muss nötigenfalls mit Ersatzmilch zugefüttert werden.

b. Welpen, welche ein körperliches Gebrechen aufweisen und nicht mit vernünftigem Aufwand behandelt werden können, sind fachgerecht durch einen Veterinär zu eutanasieren.

c. Allfällige Afterkrallen sind bis zum 4. Lebenstag fachgerecht zu entfernen.

## **Voraussetzungen**

Alle Würfe sind vor der Abgabe an die Besitzer durch einen Kontrolleur der Zuchtkommission einmal zu kontrollieren. Die Kontrolle erfolgt erst, nachdem die Abstammungspapiere vorhanden sind. Die Kontrolle hat jedoch spätestens in der 10. Woche zu erfolgen.

Bei Grosswürfen (erste Kontrolle innerhalb von 5 Tagen) und bei Neuzüchter (bis 5 eigene Würfe aufgezogen) erfolgen zwei Kontrollen.

## **2.7 Ammenaufzucht**

Bei Aufzucht mit Hilfe einer Amme sind die Welpen frühestens am 2. bis spätestens am 5. Lebenstag zur Amme zu bringen. Sie sind mindestens bis zu ihrer vollständigen Umstellung auf feste Nahrung (in der Regel 4 Wochen) bei ihr zu belassen.

Die Amme muss nicht unbedingt rassekonform, jedoch der Grösse angepasst sein.

Die Aufzuchtverhältnisse bei der Amme sind ebenfalls durch den Zuchtwart oder die Zuchtkommission zu kontrollieren.

Es wird dringend empfohlen, klare Abmachungen in schriftlicher Form zu treffen zwischen Züchter und Ammenhalter, insbesondere betreffend Krankheit und/oder Verlust von Welpen sowie finanzieller Konditionen.

### **3. Welpenaufzucht**

Der Züchter hat in der Regel die auf seinen Zuchtnamen einzutragenden Welpen bis zur Abgabe an seinem Wohnort unter seiner persönlichen Obhut aufzuziehen und dem Käufer mit einer Anleitung zur artgerechten Haltung zu übergeben.

#### **Ausnahme**

##### **3.1 Auswärtige Aufzucht**

In begründeten Fällen kann von der Zuchtkommission die auswärtige Aufzucht eines Wurfes bewilligt werden. Eine einwandfreie Aufzucht muss gewährleistet sein und die Zuchtstätte ist vorgängig zu kontrollieren.

Die auswärtige Aufzucht geschieht in jedem Falle unter der Verantwortung des Züchters.

Ein begründetes Gesuch ist vor der beabsichtigten Paarung beim Zuchtwart einzureichen (ausgenommen sind nur akute Notfälle, wie zum Beispiel Krankheiten oder Unfall des Züchters).

Im Interesse der Beteiligten sind die beidseitigen Rechte und Pflichten, die Frage der Haftung und die finanziellen Belange vorgängig schriftlich zu vereinbaren.

Die Kontrolle des Wurfes und des auswärtigen Aufzuchtortes ist obligatorisch. Der SKG-Wurfmeldung ist eine Kopie des Vorkontrollberichts, der Bewilligung der Zuchtkommission des S.St.B.C. und eine Kopie des Wurf- und Zuchtstättenkontrollberichts beizulegen (AB/ZRSKG).

##### **3.2 Welpenverkauf**

a. Die Welpen dürfen erst nach erfolgter regelmässiger Entwurmung, Erstimpfung gegen die wichtigsten Infektionskrankheiten (SHLPZ: Staupe, Hepatitis, Leptospirose, Parvovirose, Zwingerhusten) und Kennzeichnung und nicht vor Ablauf der 10. Lebenswoche abgegeben werden. In begründeten Ausnahmefällen, jedoch nicht vor der 9. Woche und nur mit Zustimmung des Zuchtwartes oder des Präsidenten der Zuchtkommission.

b. Die zum Welpen gehörende Abstammungsurkunde und der Heimtierpass sind ohne zusätzliche Kosten dem neuen Eigentümer abzugeben.

c. Die Züchter sind verpflichtet, Welpen mit dem schriftlichen Kaufvertrag der SKG oder einem Kaufvertrag mit gleichwertigem Inhalt abzugeben (ZRSKG).

d. Auf freiwilliger Basis, ist vor der Abgabe der Welpen durch einen Veterinär von jedem Hund eine Blutprobe für zukünftige genetische Forschungsprojekte der Vetsuisse Fakultät Bern abzunehmen. Das genaue Vorgehen wird durch die Zuchtkommission festgelegt.



### **3.3 Abstammungsurkunden**

Die Abstammungsurkunde gehört zum Hund auf dessen Lebenszeit. Sie ist den neuen Eigentümern bei jeder Handänderung unentgeltlich mitzugeben. Der Züchter ist verpflichtet, die Abstammungsurkunden seiner Hunde sofort nach Erhalt auf Richtigkeit zu prüfen und zu unterschreiben.

### **3.4 Mindestanforderungen an Zuchtstätten (ZRSKG).**

**a.** Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien in **Sichtweite und Hörweite vom Wohnbereich** des Züchters verfügen.

**b.** Als Unterkunft werden Wurflager sowie Schlaf- und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet. Unterkünfte und Wurflager müssen trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert, gut zugänglich und leicht zu reinigen sein, sowie genügend Tageslicht und Frischluftzufuhr erhalten. Für Winterwürfe und bei Bedarf muss eine Heizmöglichkeit vorhanden sein. Die Unterkunft muss so bemessen sein, dass sie erwachsenen Hunden und grösseren Welpen ausreichend Bewegungsraum bietet.

Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss eine geeignete Unterlage haben und es der Hündin gestatten, sich darin aufrecht und frei zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können und auch grosse Würfe sollen ausreichend Liegefläche finden. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können (Fluchtplatz).

**c.** Als Auslauf wird ein Areal im Freien von mindestens 60 m<sup>2</sup> (ohne Haus) bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen ab der 5. Lebenswoche regelmässig mindestens während eines Teils des Tages gefahrlos und frei bewegen können. Der Auslauf soll zum grösseren Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Kies, Sand, Gras etc.). Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist. Die Umzäunung muss stabil, verletzungs- und ausbruchsicher angelegt sein. Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein, den Welpen Spielmöglichkeiten bieten und sowohl sonnige wie auch schattige Stellen aufweisen.

**d.** Unterkunft, Auslauf und Futtergefässe sind stets sauber zu halten. Frisches Wasser muss allen Hunden jederzeit zur Verfügung stehen.

**e.** Beanstandungen werden dem Züchter vom Kontrolleur sofort mündlich eröffnet und auf dem Kontrollbericht festgehalten. Bei Mängel, die nicht sofort behoben werden können, wird eine Frist zu deren Behebung und eine Nachkontrolle angesetzt.

Falls die Anweisungen des Kontrolleurs nicht befolgt werden, oder wenn die Hundehaltung und Aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird gemäss ZRSKG vorgegangen. Nötigenfalls kann beim AAZ der SKG eine neutrale Kontrolle durch Zuchtstätten Kontrolleure der SKG beantragt werden.

### **3.5 Wurf- und Zuchtstättenkontrolle**

Jeder Wurf wird einmal, nach erfolgter Kennzeichnung kontrolliert. Grosswürfe (mehr als 8 Welpen) und Neuzüchter (weniger als 5 eigene Würfe aufgezogen) werden zweimal kontrolliert. Die Kontrolle hat jedoch spätestens in der 10. Woche zu erfolgen. Zusätzliche Kontrollen können in begründeten Fällen von der Zuchtkommission angeordnet werden.

- a. Die Kontrollen werden durch die von der Zuchtkommission ernannten Personen durchgeführt.
- b. Der Züchter hat dem Kontrolleur der Zuchtkommission auf Voranmeldung den Zutritt zu gestatten. Die Kontrolle beschränkt sich auf alle in der Zuchtstätte anwesenden Hunde. In begründeten Fällen kann die Kontrolle auch ohne Voranmeldung erfolgen.
- c. Der Wurfkontrolleur steht dem Züchter anlässlich der Wurf- und Zuchtstättenkontrolle beratend zur Seite. Er rapportiert über den Zustand der Zuchtstätte und des Wurfes. Der Rapport ist vom Kontrolleur und vom Züchter zu unterschreiben.
- d. In begründeten Fällen können auch Rasseclubs beim AAZ eine kostenpflichtige neutrale Kontrolle durch Zuchtstättenberater der SKG in Begleitung eines Vertreters der Zuchtkommission beantragen.
- e. Beanstandungen betreffend Haltungs- und Aufzuchtbedingungen eines Züchters, die nicht auf einvernehmlichem Weg zwischen den Betroffenen und dem Rasseclub behoben werden können, müssen dem AAZ unverzüglich gemeldet werden. Dieser leitet ein Sanktionsverfahren ein.
- f. Die Haltungsbedingungen von angekörnten Deckrüden können in begründeten Fällen kontrolliert werden. Kontrollen werden von der Zuchtkommission oder in Ausnahmefällen vom Vorstand angeordnet.
- g. Bevor ein Neuzüchter eine Hündin belegen darf, muss er die Zuchtstätte von der Zuchtkommission kontrollieren lassen. Dies gilt auch für Züchter, die eine andere Rasse züchten, bzw. weitere Rassen züchten wollen, sowie nach einer Verlegung der Zuchtstätte. Sind seit dem letzten Wurf 5 Jahre oder mehr vergangen, erfolgt eine neue Zuchtstättenkontrolle. Es gelten die gleichen Vorschriften wie bei einem Neuzüchter.

### **3.6 Kennzeichnung**

Jeder Welpen muss bis zum Ende der 8. Lebenswoche durch einen Tierarzt mittels Mikrochip gekennzeichnet werden.

## **4. Administrative Verpflichtungen**

### **4.1 Des Züchters**

#### **4.1.1 Deckanzeigen**

Jede Belegung ist auf dem offiziellen Deckbescheinigungsformular der SKG datums- und wahrheitsgetreu anzugeben und muss von den Eigentümern der beiden Zuchttiere unterschrieben bestätigt werden. Die blaue Kopie geht innert 5 Tagen nach der Belegung an den Zuchtwart des Rasseclubs.

#### **4.1.2 Deckanzeige für Rüden**

Für Rüden, die eine Hündin im In- oder Ausland belegen, ist innert 5 Tagen eine Deckmeldung mittels des offiziellen Formulars an den Zuchtwart zu senden.

### **4.1.3 Wurfmeldung**

Der Züchter hat die vollständig ausgefüllte Wurfmeldung (Formular der SKG) innert 4 Wochen dem Zuchtwart mit folgenden Beilagen einzureichen:

- Deckbescheinigung der SKG (weisses Blatt)
- Original-Abstammungsurkunde der Mutterhündin
- Bei ausländischen Väterrüden: Kopie der Abstammungsurkunde, Kopie HD / ED-Attest, allenfalls ein Nachweis der Zuchtzulassung
- Liste der neuen Eigentümer (Formular der SKG), sofern solche schon feststehen
- Mitgliederausweis des S.St.B.C. oder einer anderen SKG-Sektion, sofern reduzierte Eintragungsgebühren beansprucht werden.

Fehlen Beilagen oder ist das Wurfmeldeformular unvollständig oder nicht eindeutig lesbar ausgefüllt, wird die Wurfmeldung an den Züchter zurückgeschickt und erst nach ihrer Vervollständigung an die Stammbuchverwaltung weitergeleitet.

### **4.2 des Zuchtwartes**

Der Zuchtwart ist verpflichtet:

- Die Ankorungen werden durch die Zuchtkommission organisiert. Die Verantwortlichkeiten werden kommissionsintern geregelt.
- Die Wurf- und Zuchtstättenkontrollen werden innerhalb der Zuchtkommission organisiert.
- Sich zu vergewissern, dass die im Zuchtreglement vorgeschriebenen Wurf- und Zuchtstättenkontrollen vorgenommen werden.
- Die «zur Zucht anerkannten», nicht anerkannten und nachträglich abgekörten Hunde laufend der Stammbuchverwaltung zu melden und auf dem Körperbericht der SKG gleichzeitig die schon feststehenden Zusatzangaben zu machen.

Folgende Angaben zu den angekörten Hunden erscheinen in den Abstammungsurkunden der Nachkommen:

- Langhaar / Kurzhaar LH / KH
- HD-Grad und ED-Grad HD-Grad A, B oder C und ED-Grad 0,1 oder 2
- Widerristhöhe
- Einträge homologierter Titel

## **5. Organisation**

### **5.1 Zuchtkommission**

Die personelle Zusammensetzung der Zuchtkommission wird in den Statuten des S.St.B.C. geregelt.

### **5.2 Wurf- und Zuchtstättenkontrolleure**

Für Wurf- und Zuchtstättenkontrolleure ist die Zuchtkommission zuständig.

## 6. Rekurse

Gegen definitive Körentscheide (ausgenommen «Zurückgestellt» kann innert 14 Tagen vom Datum der Körung an gerechnet mit eingeschriebenem Brief an den Zuchtkommissionspräsidenten Rekurs eingereicht werden. Gleichzeitig sind Fr. 200 (Nichtmitglieder Fr. 400) auf das Konto des S.St.B.C. einzuzahlen (Quittung dem Brief beilegen). Dieser Beitrag wird bei Gutheissung des Rekurses zurückerstattet. Andernfalls verfällt er zu Gunsten des S.St.B.C. **Der Entscheid ist endgültig.** Am Erstentscheid beteiligte Mitglieder haben bei der Beschlussfassung in den Ausstand zu treten.

Bei Einsprachen gegen Körentscheide muss die Neubeurteilung durch 2 andere Rassenrichter für St. Bernhardshunde, bzw. Verhaltensrichter, vorgenommen werden. Sind bei der Anwendung dieses Reglements Formfehler begangen worden, so steht den Betroffenen der Rekurs an das Verbandsgericht offen (ZRSKG).

Ein Obergutachten wird durch einen von der Zuchtkommission des S.St.B.C. bestimmten Gutachter erstellt. Der Befund dieses Obergutachtens ist endgültig (Die Adressen der Obergutachter ist beim S.St.B.C. erhältlich).

Gegen Entscheide der Zuchtkommission kann innert 14 Tagen schriftlich beim Präsidenten des S.St.B.C. Rekurs eingereicht werden. Das Gesuch wird an einer ordentlichen Vorstandssitzung behandelt.

## 7. Sanktionen

Bei Verstössen gegen das vorliegende Reglement und /oder das ZRSKG + AB/ZRSKG können vom Vorstand des S.St.B.C. beim Zentralvorstand der SKG Sanktionen beantragt werden (grundlegend und verbindlich ist das ZRSKG).

## 8. Zucht- und Körgebühren

Für die Dienstleistungen des Clubs werden folgende Gebühren erhoben:

- Ankörungen (Verhaltenstest und Formwertbeurteilung)
- Wurf- und Zuchtstättenkontrollen
- Wurfbearbeitung

Die Gebühren sind für alle Mitglieder einheitlich. Sie werden auf Grund der Kosten für diese Dienstleistungen berechnet und sollen zeitgemäss sein. Die Gebühren werden in einem separaten Gebührenblatt festgehalten. Änderungen werden auf Antrag durch die Generalversammlung beschlossen.

Für Nichtmitglieder betragen diese Gebühren das Doppelte.

Für Umtriebe des Zuchtwartes im Zusammenhang mit nicht erfüllten administrativen Pflichten des Züchters oder des Eigentümers eines Deckrüden können die zusätzlichen Spesen und Aufwendungen in Rechnung gestellt und müssen vom Verursacher bezahlt werden. Der Kostenansatz der Aufwendungen wird im separaten Gebührenblatt festgelegt.

## 9. Änderung des Kör- und Zuchtreglements

Änderungen, bzw. Ergänzungen in diesem Reglement müssen der Generalversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden. Sie unterliegen der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG.

Änderungen der Zucht- und Körgebühren erfolgen durch die Generalversammlung.

## 10. Weitere Bestimmungen

a. In begründeten Einzelfällen können vom Vorstand auf Antrag der Zuchtkommission Ausnahmen von diesem Reglement gestattet werden. Diese dürfen aber nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen des ZRSKG stehen.

b. Jeder Züchter muss sich regelmässig weiterbilden. Die Weiterbildung hat jeweils innerhalb von zwei Jahren zu erfolgen. Sie muss im Zusammenhang mit der Zucht stehen und ist der Zuchtkommission zu belegen, welche eine Weiterbildungskontrolle führt. Wird trotz Ermahnung keine Weiterbildung besucht, entscheidet der Vorstand, auf Antrag der Zuchtkommission über mögliche Sanktionen gemäss Art. 7 dieses Reglements.

## 11. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde von der ordentlichen Generalversammlung des Schweizerischen St. Bernhards-Club am 28. Januar 2018 in Aarau genehmigt. Es ersetzt alle bisherigen Zuchtreglemente, Anträge und Einzelbeschlüsse. Es tritt frühestens 20 Tage nach seiner Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

**Der deutsche Text ist massgebend.**

Präsident S.St.B.C.

Reto Wiederkehr

Aktuarin S.St.B.C.

Patricia Epting

Präsident Zuchtkommission S.St.B.C.

Michael Patscheider

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an der Sitzung vom 15.11.2017..... in Bern.

(unter Vorbehalt der Anpassung von Art. 2, dass eine Wurfwiederholung erst nach der zweiten identischen Paarung bewilligungspflichtig ist)

Zentralpräsident der SKG

Hansueli Beer

Präsidentin AA Zuchtfragen + SHSB (AAZ)

Yvonne Jaussi